

Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, PuG)

Vom 19. Oktober 2011

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2011,
beschliesst:

I. Amtliche Publikationsorgane

Art. 1

Amtliche
Publikations-
organe

Die amtlichen Publikationsorgane des Kantons sind:

- a) die Amtliche Gesetzessammlung (AGS);
- b) die Systematische Gesetzessammlung (Bündner Rechtsbuch, BR);
- c) das Amtsblatt.

II. Gesetzessammlungen

1. AMTLICHE GESETZESSAMMLUNG

Art. 2

Inhalt

¹ Die AGS ist eine chronologisch geführte Sammlung des kantonalen Rechts, die im Amtsblatt erscheint.

² Darin werden veröffentlicht:

- a) die Kantonsverfassung;
- b) die kantonalen Gesetze;
- c) die grossrätlichen Verordnungen;
- d) die regierungsrätlichen Verordnungen sowie übrige rechtsetzende Erlasse kantonalen Behörden und selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten;
- e) rechtsetzende allgemeinverbindliche interkantonale Vereinbarungen;
- f) rechtsetzende Erlasse interkantonalen Organe.

Art. 3

Publikation durch
Verweis

In begründeten Fällen kann die Publikation nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle erfolgen.

2. SYSTEMATISCHE GESETZSAMMLUNG

Art. 4

¹ Das BR ist eine bereinigte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung Inhalt des in der AGS veröffentlichten Rechts.

² Es wird laufend nachgeführt.

3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 5

Die ordentliche Publikation der Erlasse und interkantonalen Vereinbarun- Ordentliche gen erfolgt in der AGS. Publikation

Art. 6

¹ Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherstellung der Wirkung oder im Ausserordentliche Fall ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordent- Publikation lichen Verfahren erfolgen:

- a) über das Internet;
- b) durch Presse, Radio und Fernsehen;
- c) durch andere zweckmässige Mittel.

² Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen.

Art. 7

Die Publikation erfolgt in den drei Amtssprachen Deutsch, Rätoromanisch Publikation in und Italienisch. Die drei Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich. den Amts- sprachen

Art. 8

Erlasse und Vereinbarungen verpflichten die einzelnen Personen nur, Rechtswirkungen wenn sie nach diesem Gesetz veröffentlicht worden sind. der Publikation

Art. 9

¹ Die in der Ausgabe der AGS veröffentlichte Fassung der Erlasse ist mass- Massgebliche gebend. Erscheint dort ein Text nur mit Titel sowie Fundstelle oder Be- Fassung zugsquelle, so ist die Fassung massgebend, auf die verwiesen wird.

² Welche Fassung von interkantonalen Vereinbarungen und rechtsetzenden Massgebliche Erlassen interkantonomer Organe massgebend ist, richtet sich nach deren Fassung Bestimmungen.

Art. 10

¹ Die AGS erscheint in gedruckter und elektronischer Form. Die Regie- Erscheinungs- rung kann den Verzicht auf die gedruckte Form beschliessen. formen

² Das BR erscheint in elektronischer Form.

Art. 11
Formelle Berichtigungen Die Standeskanzlei berichtigt in der AGS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen.

Art. 12
Formlose Berichtigungen und Anpassungen¹ Die Standeskanzlei berichtigt im BR nicht sinnverändernde Fehler formlos.
² Sie passt Angaben wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen sowie Abkürzungen im BR formlos an.

III. Amtsblatt

Art. 13
Herausgabe und Inhalt¹ Der Kanton gibt das Amtsblatt des Kantons Graubünden heraus.
² Dieses enthält die AGS sowie amtliche Veröffentlichungen insbesondere des Kantons und der Gemeinden sowie private Anzeigen.
³ Die Regierung bestimmt die Erscheinungsform.
⁴ Die Regierung kann Redaktion, Herstellung und Vertrieb auslagern.

IV. Schlussbestimmung

Art. 14
Referendum und Inkrafttreten¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
² Es wird von der Regierung in Kraft gesetzt.